

Aus den Verhandlungen des FMH-Zentralvorstands

St. An seiner Sitzung vom 27. Juni 2002 behandelte der FMH-Zentralvorstand unter anderem folgende Geschäfte:

I. Aus-, Weiter- und Fortbildung

1. Kosten des Fertigkeitensausweises Laserbehandlungen der Haut und der hautnahen Schleimhäute

Die Laserkommission der FMS hat ein Tarifreglement für den Erwerb des oben erwähnten Fertigkeitensausweises aufgestellt, welches zu massiven Protesten geführt hat. Eine Fachgesellschaft stellt die Berechtigung des Ausweises unter diesen Voraussetzungen sogar in Frage. Der Zentralvorstand hat die FMS zur Stellungnahme aufgefordert; die von ihr vorgebrachten Argumente scheinen dem ZV nicht überzeugend.

Der Zentralvorstand beschliesst, die Laserkommission FMH aufzufordern, die überhöhten Preise für den Fertigkeitensausweis bis zum 15. Juli 2002 um mindestens 50% zu reduzieren. Falls dies bis zum gesetzten Datum nicht geschieht, wird ab 1. September 2002 ein anderes ärztliches Fachgremium mit der Durchführung betraut.

2. Fortbildungsveranstaltungen – FMH-approved

Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen fällt in die Kompetenz der Fachgesellschaften; diese entscheiden über die Qualität der fachspezifischen Fortbildung. Zunehmend werden – zu Recht – FB-Veranstaltungen mit nicht-fachspezifischem Inhalt angeboten (Kenntnisse und Fähigkeiten festigen und steigern auf Gebieten wie Kommunikation, Sozialversicherungsrecht, Qualitätsmanagement, Risikomanagement, Haftungsrecht, Evidence-based Medicine, Ethik und Ökonomie).

Der ZV beschliesst, den Fachgesellschaften entsprechende FB-Veranstaltungen zur Anerkennung zu empfehlen. Ausserdem soll die Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) im Herbst 2002 eine Arbeitsgruppe einsetzen, welche Ziele, Kriterien und Standards solcher

FB-Veranstaltungen erarbeitet, so dass in einer Versuchsphase unter administrativer Kontrolle der Abteilung Weiter- und Fortbildung solche Veranstaltungen das Label «FMH-approved» erhalten können. Als dritte Stufe sollen dann diese Veranstaltungen in die Fortbildungsordnung eingebaut werden.

3. «Umtausch von Facharzttiteln»

Entsprechend den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des FMPG werden ausnahmsweise auch Inhaber eines Facharzttitels wie Nichttitelträger behandelt: Wer bereits über einen Weiterbildungstitel verfügt, aber auf einem andern Gebiet tätig ist, kann auf den geführten Titel verzichten und den gewünschten neuen Titel gemäss den Übergangsbestimmungen erwerben. Ohne diese Regelung wären Titelträger schlechter gestellt als Nichttitelträger.

In der Zwischenzeit sind mehrere Gesuche von Ärzten eingetroffen, welche ihren Facharzttitel Allgemeinmedizin gegen den Facharzttitel Innere Medizin umtauschen möchten. Der ZV hält fest, dass der Sinn oben erwähnter Ausführungsbestimmung nicht darin bestehe, dass man einen Grundversorgertitel gegen einen andern Grundversorgertitel austauschen kann.

4. Erhebung der Kosten der Weiterbildung

In den Budgets der Spitäler sind die Kosten für die Weiterbildung bis anhin unter «Allgemeine Kosten» aufgeführt worden. Im Hinblick auf neue Verträge und insbesondere die Einführung von DRGs müssen künftig Kostenstellenrechnungen geführt werden. Auch nach der Einführung von TARMED fehlt den Spitalern Geld zur Deckung der Aus- und Weiterbildungskosten. Um mit Nicht-Weiterbildungsspitalern konkurrenzieren zu können, müssen die Weiterbildungsspitäler einen Sockelbeitrag für die Weiterbildung in noch unbestimmter Höhe erhalten. Aus Sicht der FMH steht fest, dass die Kostenabgeltung Sache der Gesellschaft ist, die ja an einer Aufrechterhaltung der qualitativ hochstehenden ärztlichen Arbeit interessiert ist.

Das Problem wurde mit den Dekanen der medizinischen Fakultäten bereits eingehend diskutiert. Dabei war man u.a. der Meinung, dass dringend Handlungsbedarf besteht und dass ein einheitliches System zur Erfassung der Kosten in der ganzen Schweiz, sowohl an Universitäts- und anderen Weiterbildungsspitälern als auch an anderen Weiterbildungsstätten, eingesetzt werden muss. Dazu soll ein Steering Board geschaffen werden, in dem neben der FMH der VSAO, die Fakultäten, der VLSS, die Sanitätsdirektorenkonferenz, H+ und die Bundesämter für Sozialversicherung sowie für Gesundheit vertreten sein müssen. Der ZV bewilligt ausserdem einen Projektkredit von Fr. 50 000.–.

II. Organisatorisches

Projekt Gesundheit und Bewegung

Das Maurice E. Müller Center, Bern, will mit diesem Projekt ein Messinstrument erstellen, das zur besseren Beurteilung der Behandlungen/Prävention am Bewegungsapparat dient. Erreicht wird dies durch eine gesamtschweizerische Befragung mittels eines standardisierten Fragebogens.

Für den Zentralvorstand hat dieses Projekt Präjudizcharakter und ist somit von erheblicher strategischer Bedeutung. Er stimmt dem Projekt unter der Voraussetzung zu, dass die FMH in alle operativen Aspekte einbezogen wird. Herr von Below wird als FMH-Vertreter in die Konzeptgruppe delegiert.

Inkraftsetzung der Beschlüsse der ordentlichen Ärztekammer vom 25. April 2002

In der statutarisch festgelegten Frist von 60 Tagen seit Publikation der Beschlüsse in der Schweizerischen Ärztezeitung (SÄZ Nr. 24 vom 12. Juni 2002) ist kein Antrag auf Urabstimmung eingereicht worden. Die Beschlüsse der ordentlichen Ärztekammer vom 25. April 2002 sind am 11. August 2002 in Rechtskraft erwachsen.